

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

isolierten Marionetten, Souverainität, abgerissen vom gemeinsamen Vaterland, bilden soll.

Man schien vom beliebten Grundsatz auszugehen: jeder Theil des Volks könne sich, ohne Rücksicht auf die übrigen Theile eigenmächtig constituiren. Um diesen Faden zu verfolgen (so wenig wir unbedingt dieses Systems sind), glauben wir berechtigt zu seyn, eben so selbstständig unserer kleinen Landschaft eine eigene unabhängige Verfassung zu geben, die uns frommen und conveniren kann. Ohne von dem Gemeinde-Platz der Rechte jeder Völkerschaft den Grund dafür herzunehmen, haben wir nebstdem den Titel für uns, daß wir uns vor 400 Jahren aus der Hand einer Gräfin Anna von Hunzyl, aus eigenem Spargeld frey gekauft, und auf diesem Wege obere und niedere Gerichtsherrlichkeiten rechtlich an uns gebracht haben.

Wir sind freylich zu klein, uns selbst überlassen, glücklich einen gewissen Grad von Wohlstand zu erwerben oder fest zu halten; aber darum sind wir nichts desto weniger freyhätig, uns wenigstens an eine Nachbarschaft anzuschließen, die sich für die Summe unserer Bedürfnisse besser schicken kann.

Wir bestehen aus einem Völkchen, das erhaben über frühern und spätern Druck, über alte und neue Gefühle von Unrecht, Ruhe im Ländchen, Friede und Segen behalten konnte. Wir sind arbeitsam und unternehmend, haben Ueberfluß an gewissen Lebensmitteln — an andere die uns mangeln einzutauschen, haben Genügsamkeit und Frohsinn, und eine liebe Nachbarschaft an Luzern, mit der wir in engsten und natürlichsten Verhältnissen gegenseitigen Verkehrs sind; besorgt von daher seit Jahrhunderten, selbst in den leidensvollsten Epochen der siebenziger Jahre, wo bey der landesherrlichen Sperre von Schwyz, unsere Waisen und Wittwen, Kranke und Arme, ohne ihre liberale Oeffnung der Magazine und der Märkte verhungert wären.

Einmal unter diesen Umständen können wir nicht mit Schwyz leben: Es seye dann, daß auch dieser Staat sein Interesse in das Eine große Interesse von ganz Helvetien zusammen schmelze. Um billig und human zu seyn, wollen wir keine alten Beschwerden und keine neuen Wunden aufreißen. Wir wollen nur unsere Rechte und unsere Vortheile für uns und unsere Nachkommenschaft behaupten.

Wird der Staat im Staat gebilligt, so wollen wir an Luzern angeschlossen werden, wohin uns unsere Bedürfnisse, unser Verkehr, unsere Neigung, die Gründe

der Localität und die Gefühle der Dankbarkeit längst gerufen haben.

Hochachtung und Vertrauen.

Folgen die Unterschriften einer Anzahl
Municipalen und Bürger von
Rüschacht.

Gesetzgebender Rath, 2. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, die Patentertheilung des B. Bodmers wegen Torfverkohlung betreffend.)

In der östlichen Schweiz sind durch den Krieg und durch revolutionaire Grundsätze viele Waldungen verheert worden; im Canton Zürich ist eine ungeheure Menge abgestandnen Holzes in den Waldungen vorhanden; viel von diesem Holz wird verkohlt, so daß durch die hiedurch entstandene Kohlenvermehrung, das Zürcher Malter Holzkohlen auf circa 8 Fr. zu stehen kommt, da es sonst gewöhnlich 12 Fr. kostet; aber diesem augenblicklichen Holz- und Kohlenvorrath wird bald ein drückender Mangel folgen; es ist also sehr erwünscht, wenn durch ein zweckmäßiges Mittel das Bedürfniß der Holzkohle allmählig vermindert werden kann, damit dadurch die Waldungen geschont werden. Nun ergibt sich aus den Berechnungen des B. Bodmers, daß ihn das Kloster zu zwölf Körben Torf in Zürich franco ins Magazin geliefert, auf 5 Fr. 6 Bz. zu stehen kommt; vier solcher Torfklasten liefern fünf Malter Torfkohlen. Zwar bewirkt ein Malter Torfkohlen ein Feuer, das ein Fünftheil weniger Zeit brennt als ein Malter Holz-Kohlen, allein die Hitze der Torfkohlen ist auch circa ein Fünftheil stärker als die der Holzkohlen, daher die Wirkung dieser beyden Brennstoffe wieder ungefähr ins Gleichgewicht kommt. B. Bodmer aber verspricht das Malter Torfkohlen für 6 Fr. 4 Bz. zu verkaufen; folglich wird die Aufstellung der Torfkohlen die Consumption der Holzkohlen allmählig vermindern, und daher gerade jene für die Forstsicherung so erwünschte Wirkung hervorbringen, ohne daß hierüber weitere Verordnungen erforderlich seyen.

Aus diesen Gründen glaubt die Bergwerksadministration, könne die Patentertheilung des B. Bodmers und seine allfällige Begünstigung bey Anweisung von Plätzen zur Verarbeitung und Aufbewahrung seiner Kohlen und dgl. keine Schwierigkeiten leiden, und die erforderlichen

Vorsichtsmaassregeln müssen einig in den zweckmäßigsten Bedingungen der Patente gesucht werden.

Wenn B. Bodmer keine Unternehmung etwas ins Große treiben wird, so kommt er in Fall, seine Arbeit und die erforderlichen Kunstgriffe dabei so öffentlich vorzunehmen und so viele Arbeiter darinn zu unterrichten, daß die Erfindung der Patente völlig hinreichend ist, um demjenigen §. des Patentengesetzes zu entsprechen, welcher Verfügungen zur Allgemeinmachung des patentirten Industriezweiges fodert. Wichtiger hingegen ist die Sicherung des Publikums gegen zu eingeschränkte Lieferungen des Produkts dieses neuen Industriezweiges in Helvetien; denn darum weil B. Bodmer in Zürich oder Bern u. s. w. Torfkohlen verkauft, darf doch der Schmied im Wallis, in Lugano u. s. w. nicht während der Patentzeit der Torfkohlen beraubt bleiben oder zu einem übermäßigen Preis derselben gezwungen werden. Man schränke also die Wirkung der Patente auf diejenigen Gegenden ein, in die B. Bodmer durch seine Torfverkohlanstalten, Torfkohlen zu liefern im Stande ist, deren Preis ungeachtet der Transportkosten, den Preis in seinen Hauptmagazinen nicht um ein Drittel übersteige; durch diese Bedingung und durch die beizufügende Verpflichtung in seinen Hauptmagazinen immer einen solchen Vorrath zu haben, um die gewöhnlichen Bedürfnisse des Publikums damit zu befriedigen, erhält das Publikum eine Sicherung gegen die Nachteile der Ausschließlichkeit dieser Erfindung, welche es ohne die bedingte Patentirung derselben nie erhalten könnte.

Ihre staatswirthschaftliche Commission stimmt dieser Darstellung des vorliegenden Gegenstandes vollg bey, und rath Ihnen also B. G. die Patentirung des B. Bodmers ebenfalls an; doch glaubt sie, daß einige Verbesserungen der vorliegenden Patente nothwendig seyen, welche am süglichsten durch folgende Botschaft von dem Vollziehungsrath zu erhalten wären.

B o t s c h a f t.

B. Volk. Rätbe! In Ihrer Botschaft vom 22. Aug. begehren Sie die Patentirung des B. Caspar Bodmers von Zürich für Verkohlung des Torfs. Der gesetzgeb. Rath sieht mit Vergnügen die Anwendung des Gesetzes der Patentirung neuer Industriezweige auf einen so wichtigen und gemeinnützigen Gegenstand, und stimmt daher dem Grundsatz der Patentirung der Torfverkohlung gerne bey, doch wünscht derselbe noch einige erläuternde Bessätze dem ihm zur Ratification vorgeschlagenen Patent beygefügt zu sehen, und ladet Sie daher ein, dieselben entweder in das Patent selbst

aufzunehmen oder aber demselben Ihre Gegengründe mitzutheilen.

Diese Bessätze sind folgende: In dem Patente heißt es: Wenn Jemand in einer Gegend, wo B. Bodmer keine Torfkohlen hin liefert, solche verfertigen will, so ist er verpflichtet, hiervon Anzeige zu machen und zu beweisen, daß er die Torfkohlen dort unter dem Preis zu liefern im Stande sey, für welchen B. Bodmer dieses thun kann. Um nun nicht vielleicht ganze Gegenden oder auch nur einzelne Bürger dieses vortheilhaften Brennmaterials unnöthigerweise zu lange zu berauben, sollte hier die Bedingung beygefügt werden: „Trifft aber B. Bodmer keine Anstalten, um vor Verfluß von vier Monaten in solche Gegenden Torfkohlen zu liefern und das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen, so ist es auch demjenigen Bürgern, die sich hierfür gemeldet haben, erlaubt, Torf nach dieser Methode zu verkohlen.“

Endlich ist es nothwendig, der Regierung selbst für allfällig wichtige gemeinnützige Anstalten, in diesem Patente das Recht vorzubehalten, für einen solchen Gebrauch, Torf nach dieser Methode zu verkohlen. Mit diesen Bessätzen würde der gesetzgeb. Rath kein Bedenken tragen, das vorgeschlagne Patent sogleich zu ratificiren; er gewärtigt daher B. B. R. hierüber Ihre weitem Anträge.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. F ü r c h a r d wird Präsident, S c h l u m p f und D e v e v e y Secretairs und C a r t i e r Saalinspector.

G s c h w e n d erhält Urlaubsverlängerung für 14 Tage.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Besitzer der alten Becker-Gehaften im C. Luzern beschwerten sich über die ihnen nachtheilige Errichtung der vielen neuen nach ihrer Sage unnöthigen Beckerrechten, und da sie mit ihren daherigen Reclamationen bey der Verwaltungskammer kein Gehör finden, so wenden sie sich an den gesetzg. Rath, und bitten um Remedur. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Municipalität Melters C. Luzern beschwert sich über einen Beschluß der Verwaltungskammer vom Luzern, durch welchen ihr die fernere Verwaltung der zu der Kapelle St. Jost gehörigen von der Gemeinde Melters zusammengelegten Güter entzogen wird, und bittet um Aufhebung dieses Beschlusses. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Am 3. September war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 4. September.

Präsident: Lüt h a r d.

Die Civilgesetzgeb. Commission erstattet Bericht über die Vorstellung der sämtlichen Gerichtsweibel im Distr. Wangen C. Bern, betreffend das Misverhältniß ihres Gehalts gegen ihre Pflichten, und trägt darauf an, diese Gerichtsweibel in ihrem ersten Begehren wegen Vermehrung ihrer Gehühren abzuweisen; so wie auch über die zweyte Beschwerde wegen Beyseitigung ihrer Verrichtungen bey freiwilligen Steigerungen, nicht einzutreten, sondern es bey der ministeriellen Weisung hierüber bewenden zu lassen. Diese beyden Anträge werden angenommen.

Von der gleichen Commission wird auch ein allgemeiner Bericht über die bey ihr noch zurückgebliebenen Geschäfte verlesen und für die gewöhnlichen 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt.

Ein aus diesem Anlaß erneuerter Antrag, daß die Civilgesetzg. Commission beauftragt worden möchte, ihr Gutachten vorzulegen, ob es nicht möglich sey, eine Gleichförmigkeit oder wenigstens ein Gegenrecht bey den verschiedenen Vorrechten zu Sicherung des Weiberguts in Helvetien einzuführen, wird an diese Commission zur Berichterstattung gewiesen.

Die bey eben dieser Commission zurückgebliebenen Schriften, betreffend das Concurßrecht zwischen Neuenburg und Helvetien, werden, ihrem Antrag zufolge, in das Archiv des Volkz. Rathes zurückgesandt.

Ein Gutachten der Finanzcommission über die neue Abfassung der Staatsrechnung vom J. 1798 und das einschlagende Rechnungswesen, wird reglementmäßig zur Einsicht auf den Canzlentisch gelegt.

Zufolge des Antrags der Unterrichtscommission über den bey ihr zurückgebliebenen Gegenstand der Sittengerichte, werden die daherigen Schriften zu den Acten gelegt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Bürger aus dem Distrikt Nieder-Emmenthal beschweren sich über die Verwaltungskammer des Cantons Bern, die ihnen die Fortsetzung ihrer Wirthschaften, welche sie seit der Revolution errichtet haben, verweigert, und bitten daß ihr Patentbegehren zu frischer Untersuchung dem Volkziehungsrath mit Empfehlung möchte übersandt werden.

Die Pet. Commission trägt auf einfache Verweisung an die Volkziehung an. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Summarische Rechnung des im Distrikt Altdorf vom Kriege erfolgten Schadens vom 11. October 1798 bis den 11. Nov. 1800.

Volkzahl.	Gemeinden.	Fr.	bz.	rp.
1893.	Altdorf.	3,454412	4	1
1150.	Bürglen.	113505	5	6
1740.	Silenen.	306010	5	8
610.	Schattorf.	70579	6	4
770.	Sprengen.	65012	5	0
715.	Erstfeld.	79785	2	3
354.	Seelisberg.	11427	2	6
480.	Nettinghausen.	56156	3	3
200.	Seedorf.	51270	9	1
167.	Siffen.	16691	8	9
363.	Fethal.	10141	2	3
498.	Flüelen	136702	8	0
480.	Untschächen.	43680	6	3
124.	Bavea.	16955	5	1

9554. Summa 4,432331 9 8

Der Secretär der Hülfsgesellschaft
des Distrikts Altdorf.

Schaden-Artikel.

	Fr.	bz.	rp.
Für einquart. Mannschaft 528183			
per 2/3 Fr.	352191	2	2
Blezierter Verpflegung ic.	5678	6	8
Pferde 20570, zu 6 bz.	12342	0	0
Heu 21146 1/5 Centner	75198	2	2
Streu 314 1/2 Centner	630	0	0
Fleisch 1209 3/5 Centner	29706	6	6
Salz No. 79 Fässer	5600	9	7
Frucht für	10572	3	7
Lebensmittel in die Lager	10850	2	7
Lichter und Schreibmaterialien	3682	8	0
Brennholz 5506 1/4 Klafter samt			
Bauholz	23834	4	7
Eisen No. 25 1/4 Centner	699	2	3
Baumaterialien	5552	4	7
Führen zu Wasser	7721	0	2
mit Pferden	5374	1	3
Tragen	46258	7	3
Schanzen	12338	7	7
Plünderungen	773765	8	0
Verderbte Waldungen ic.	11653	0	3
Brandschäden	3,023414	4	8
Viehseuche	25276	6	1

Summa 4,432331 9 1